

Besprechung / Compte rendu

Rechtsschutz von Modedesign

SASKIA ESCHMANN

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Bd. 76, Stämpfli Verlag, Bern 2005, XXXVII + 308 Seiten, CHF 84.–, ISBN 3-7272-1875-4

Triebfeder der Mode ist das gleichzeitige Streben des Menschen nach Individualisierung und nach Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Gesellschaft. Modeschöpfungen dienen damit als Mittel sowohl der Identifikation als auch der Selbstdarstellung und sind – als Ausdruck des Zeitgeistes und des Lebensstils – einem steten und schnellen Wandel unterworfen. Aufgrund dieser Besonderheiten stellen sich im Zusammenhang mit der Suche nach einem adäquaten Rechtsschutz für Leistungen der Modeindustrie einige spannende Fragen, die es rechtfertigen, diesem Bereich geistigen Schaffens eine eigene Untersuchung zu widmen. SASKIA ESCHMANN hat dies in der vorliegenden Dissertation in einer umfassenden Art und Weise getan.

ESCHMANN untersucht in ihrer Arbeit den Schutz von Modeschöpfungen durch das schweizerische Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, wobei sie dem Urheber-, Design-, Marken-, Wettbewerbs- und Patentrecht jeweils einen eigenen Abschnitt widmet. Sie beschränkt sich nicht auf eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzvoraussetzungen, sondern skizziert auch grob die Wirkungen der einzelnen Schutzrechte und die den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern zur Verfügung stehenden zivil-, straf- und zollrechtlichen Rechtsbehelfe im Verletzungsfall. Angesichts der Fülle an Rechtsfragen, welche ESCHMANN mit dieser Arbeit abdeckt, mussten einige Ausführungen zwingend etwas knapp ausfallen. Ein Verzicht auf die Darstellung einzelner dieser Themen hätte die Vertiefung anderer Fragen ermöglicht und der spannenden und illustrativen Darstellung gewiss keinen Abbruch getan.

An den Beginn ihrer Ausführungen stellt ESCHMANN das Urheberrecht. Anhand zahlreicher Beispiele illustriert sie in lobenswerter Weise die spezifischen Fragestellungen, die sich bei Werken der Mode hinsichtlich ihrer Qualifikation als Werke der angewandten Kunst stellen. Sie thematisiert dabei etwa unter dem Aspekt der «computer-aided works» die von Issey Miyake und Dai Fujiwara initiierte Modelinie «A-Poc», bei welcher textile Rohstoffe durch neuartige Textilmaschinen in fertige Kleidungsstücke verwandelt werden. Ferner befasst sich ESCHMANN mit der Problematik des Motivschutzes und zeigt anhand der Twisthosen oder der Plateau-Schuhe der 70er-Jahre, dass sich weder ein Stil noch dessen allgemeine Merkmale schützen lassen. Die verschiedenen Stilrichtungen im Bereich des Modedesigns belegen nach Ansicht von ESCHMANN, dass, von einigen Ausnahmen (wie etwa dem Bereich der Berufsbekleidung) abgesehen, grundsätzlich ein hinreichender Gestaltungsspielraum besteht, um individuelle Leistungen zu erbringen. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit einer Modeschöpfung setzt ihrer Ansicht nach das Vorliegen von Neuheit voraus; sie legt sich dabei jedoch nicht fest, inwiefern objektive oder subjektive Neuheit vorliegen muss. Modeschöpfungen, die dem bereits Bekannten so nahe sind, dass sie auch von einem beliebigen Dritten hätten geschaffen werden können, geniessen nach Ansicht von ESCHMANN keinen Urheberrechtsschutz. Sie folgt damit der Theorie von KUMMER, welcher den Schutz von erwartbaren Leistungen ablehnt (MAX KUMMER, Das urheberrechtlich schützbares Werk, Bern 1968, 51). Mit Hilfe welcher Kriterien in der Retrospektive ermittelt werden soll, was noch im Bereich des zu Erwartenden liegt, führt ESCHMANN leider nicht aus. Dies wäre aber angesichts der Fülle an Modeschöpfungen aus einem unerschöpflich scheinendem Pool kreativer Leistungen, hervorgebracht durch eine sich gegenseitig antreibende unerbittliche Konkurrenz hilfreich gewesen.

Der zweite und zugleich umfangreichste Teil der Arbeit ist dem Schutz durch das Designgesetz

gewidmet. ESCHMANN gelangt zum Schluss, dass die materiellen Anforderungen für den Designschutz von Modeschöpfungen selten eine Hürde darstellen. Problematisch für diese schnelllebige Branche sind ihres Erachtens vielmehr das Erfordernis der Registrierung und die damit verbundenen Kosten. Sie geht in diesem Zusammenhang auf den formlosen Designschutz nach dem Vorbild im englischen Recht und in der EU-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung ein. ESCHMANN'S Ausführungen zum Schutzzumfang eines Designs sind angesichts der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung insofern überholt, als seit den Entscheidungen des Bundesgerichts «Armbanduhr II» (BGE 130 III 645, sic! 2005, 23) und «Herzförmiger Anhänger II» (BGE 130 III 636, sic! 2004, 943) bei der Beurteilung der Frage, ob zwei Designs den gleichen Gesamteindruck erwecken, auf das Erinnerungsvermögen der Kaufinteressenten abzustellen ist. Entgegen der Ansicht von ESCHMANN häufen sich im Übrigen zu Recht die Lehrmeinungen, wonach der Designschutz nicht produktgebunden ist, sondern abstrakt jeden Verwendungszweck eines Designs abdeckt.

Den dritten Abschnitt ihres Buches hat ESCHMANN dem Markenrecht gewidmet und gelangt diesbezüglich zum Schluss, dass Markenschutz für dreidimensionale Modedesigns eigentlich nicht, für zweidimensionale Stoffmuster nur in wenigen Fällen in Frage kommt. Als Beispiel nennt sie hierfür etwa das Karomuster von Burberry. Von besonderer Tragweite ist bei der Frage der markenrechtlichen Schutzfähigkeit von Modeschöpfungen die Problematik der Verkehrsdurchsetzung bei anfänglich fehlender Kennzeichnungskraft, zumal die meisten Modeerzeugnisse nur für kurze Dauer auf dem Markt erhältlich sind. ESCHMANN ist beizupflichten, wenn sie zum Schluss gelangt, dass auch Modeartikel grundsätzlich geeignet sind, über Kennzeichnungskraft zu verfügen und so – bei entsprechender Registrierung – Markenschutz geniessen können. Dem Schutzausschluss der das Wesen der Ware ausmachenden Formen gemäss MSchG 2 lit. b kommt auch nach Ansicht von ESCHMANN im Bereich des Modedesigns kaum selbstständige Bedeutung zu.

Das Wettbewerbsrecht wird im vierten Abschnitt behandelt, wobei ESCHMANN eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte detailliert umschreibt, welche als Grundlage für eine Sanktionierung der Ausnützung der Leistung eines Modedesigners dienen können. Zu nennen ist hier etwa der Schutz der Entwürfe als Fabrikationsgeheimnis nach UWG 6, der Schutz fertiger Modeerzeugnisse gemäss UWG 5 oder die Geltendmachung einer Verwechslungsgefahr gestützt auf UWG 3 lit. d. Zu Recht hält ESCHMANN jedoch fest, dass die Nachahmung von Modedesigns in der Praxis meist nicht durch das Wettbewerbsrecht unterbunden werden kann, da es oftmals an einzelnen Tatbestandselementen fehlt. ESCHMANN nennt im Zusammenhang mit der Verwechslungsgefahr etwa das Erfordernis der Kennzeichnungskraft, welches lediglich bei gewissen Kreationen der Haute Couture vorliegen dürfte, nicht jedoch bei den in grosser Masse produzierten Kleidern. Sie äusserst sich kritisch zum teilweise propagierten Grundsatz der Nachahmungsfreiheit und begründet schlüssig, weshalb wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz in der Textilbranche gerechtfertigt und begrüssenswert ist.

Der fünfte Abschnitt beschränkt sich darauf, die Möglichkeit des Patentschutzes für das Modedesign zu erwähnen, ohne diesen jedoch näher zu erörtern. Im sechsten und letzten Abschnitt liefert ESCHMANN eine übersichtliche abschliessende Gesamtbetrachtung und befasst sich darin mit Vorschlägen, wie den Bedürfnissen der Textil- und Bekleidungsbranche *de lege ferenda* am besten entsprochen werden könnte. Sie plädiert dabei für einen formlosen Designschutz gemäss dem Vorbild des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber diesem begrüssenswerten Anliegen in Anlehnung an die Lösung in der Europäischen Union folgen wird.

Angaben zum Autor